

FEUERVERBOT

Im ganzen Kantonsgebiet Schaffhausen ist es wegen erhöhter Waldbrandgefahr verboten Feuer zu entfachen.

Das bedeutet:

- Das Feuern ist auf dem gesamten Gebiet des Kantons Schaffhausen generell verboten.
- Das Verbot gilt für sämtliche Feuer (auch Feuer an Feuerstellen, in Feuerschalen, Cheminées, in Holzkohle- und Einweggrills, Finnenkerzen usw.).
- Kein Wegwerfen von Streichhölzern oder Raucherwaren.
- Kein Abbrennen von Feuerwerk.
- Kein Steigenlassen von Himmelslaternen und Heissluftballons.
- Mit der gebotenen Vorsicht dürfen Gas- und Elektrogrills respektive -küchen in Siedlungsgebieten und Zwischengeländen auf befestigtem Untergrund weiterhin benutzt werden.

Widerhandlungen gegen Art. 5 lit. a werden nach Art. 41a des Brandschutzgesetzes mit Busse bestraft.

Aktuelle Informationen: www.sh.ch

